

## FAQ

Hier finden Sie die Antworten zu den am häufigsten gestellten Fragen rund um Investmentfonds.

Bitte wählen Sie einen Themenbereich aus der Listbox aus. Sollte Ihre Frage nicht dabei sein, können Sie uns auch eine **E-Mail** senden oder diese direkt im **Kontaktformular** stellen.

Bitte beachten Sie auch, dass eine Anlage- und/oder Steuerberatung durch den BVI leider nicht möglich ist.

Abgeltungsteuer

## Abgeltungsteuer und Investmentfonds - FAQ

Aus den zahlreichen Fragen zur Abgeltungsteuer, die uns beim BVI erreichten, haben wir die am häufigsten gestellten zusammengefasst und im Folgenden beantwortet.

1. **Wie ist die Abgeltungsteuer ausgestaltet?**
2. **Welche Einkünfte fallen unter die Abgeltungsteuer?**
3. **Kann ich bei diesen Kapitaleinkünften Werbungskosten, wie z.B. Depotgebühren, geltend machen?**
4. **Müssen alle Steuerpflichtigen auf ihre Kapitaleinkünfte 25 Prozent Abgeltungsteuer zahlen?**
5. **Kann man die Abgeltungsteuer – ähnlich wie bisher – mit Nichtveranlagungsbescheinigungen und Freistellungsaufträgen vermeiden?**
6. **In der Vergangenheit habe ich Spekulationsverluste aus Wertpapieren erlitten, die ich bisher nicht nutzen konnte. Gehen mir diese so genannten "Altverluste" durch die seit 2009 eingeführte Abgeltungsteuer verloren?**
7. **Welche Auswirkungen hat die Abgeltungsteuer auf Einmalanlagen bei Investmentfonds?**
8. **Welche Auswirkungen hat die Abgeltungsteuer auf Sparpläne mit Investmentfonds?**
9. **Ich habe mit einem Fondssparplan ein Vermögen aufgebaut. Wie werden Entnahmen aus diesem Fondsvermögen behandelt?**
10. **Gibt es unter steuerlichen Gesichtspunkten "gute" und "eher weniger gute" Investmentfonds?**
11. **Welche Auswirkungen hat die Abgeltungsteuer auf Dachfonds?**
12. **Welche Auswirkungen hat die Abgeltungsteuer auf Offene Immobilienfonds?**
13. **Sind die Veräußerungsgewinne auf Fondsebene weiterhin steuerfrei?**
14. **Werden bei thesaurierenden Investmentfonds Zinsen und Dividenden letztlich zweimal besteuert?**
15. **Wie bereinigt man den Veräußerungsgewinn beim Verkauf ausländischer thesaurierender Fonds in inländischen Depots um die bis dahin entstandenen Thesaurierungsbeträge?**
16. **Wie werden Zwischengewinne bei Investmentfonds besteuert?**
17. **Unterliegen auch VL-Fondssparpläne der Abgeltungsteuer?**
18. **Wie werden ETFs im Rahmen der Abgeltungsteuer behandelt?**
19. **Fällt bei einer Erbschaft oder Schenkung von Fondsanteilen Abgeltungsteuer an?**
20. **Verlieren Fondsanteile, die vor dem 1. Januar 2009 angeschafft wurden, bei einer Fusion oder Auflösung ihren steuerlichen Bestandsschutz für Veräußerungsgewinne?**
21. **Wie werden steuerorientierte Geldmarktfonds behandelt?**
22. **Was passiert steuerlich, wenn Fondsanteile im Rahmen eines Depotübertrags von einer inländischen depotführenden Stelle auf eine andere inländische depotführende Stelle übertragen werden?**

### Antwort auf Frage 1: Wie ist die Abgeltungsteuer ausgestaltet?

Grundlegend beruht das Konzept der Abgeltungsteuer auf einem Steuerabzug an der Quelle. Mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuer des Anlegers künftig grundsätzlich abgegolten, d.h. der Anleger muss die Kapitaleinkünfte dann nicht mehr in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Das Abzugssystem umfasst auch den Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls den Einbehalt der Kirchensteuer.

Mit Blick auf den Einbehalt der Kirchensteuer besteht ein Wahlrecht: Die Kirchensteuer wird in vielen Fällen direkt als Zuschlag auf die Abgeltungsteuer von der inländischen depotführenden Bank bzw. Kapitalanlagegesellschaft abgezogen, wenn dies der Anleger unter Angabe seiner Konfession und des jeweiligen Kirchensteuersatzes bei seinem Kreditinstitut ausdrücklich beantragt hat. Soweit die Kirchensteuer auf Kapitalerträge nicht von der inländischen depotführenden Bank bzw. Kapitalanlagegesellschaft abgeführt wurde, wird die Kirchensteuer im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erhoben – gegebenenfalls sind hierfür Angaben zu den Kapitalerträgen erforderlich.

[zurück](#)

#### **Antwort auf Frage 2: Welche Einkünfte fallen unter die Abgeltungsteuer?**

Unter die Regelungen der Abgeltungsteuer fallen grundsätzlich alle Einkünfte aus dem Kapitalvermögen, insbesondere Zinserträge und Dividenden. Weiterhin erfasst die Abgeltungsteuer Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften von Wertpapieren. Gezielte Informationen zu den Erträgen aus inländischen und ausländischen Investmentfonds finden Sie im **BVI-Flyer zur Abgeltungsteuer**.

[zurück](#)

#### **Antwort auf Frage 3: Kann ich bei diesen Kapitaleinkünften Werbungskosten, wie z.B. Depotgebühren, geltend machen?**

Nein. Anleger können künftig nicht mehr die tatsächlich angefallenen Werbungskosten von ihren Kapitaleinkünften abziehen.

Seit 2009 wurde der bisherige Sparerfreibetrag – von derzeit 750 Euro für Alleinstehende und 1.500 Euro für Verheiratete – und der Werbungskostenpauschbetrag für Kapitaleinkünfte in Höhe von 51 Euro bzw. 102 Euro zusammengeführt zu einem so genannten Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 Euro bzw. 1.602 Euro. Hiermit werden auch alle tatsächlich angefallenen Werbungskosten abgegolten.

[zurück](#)

#### **Antwort auf Frage 4: Müssen alle Steuerpflichtigen auf ihre Kapitaleinkünfte 25 Prozent Abgeltungsteuer zahlen?**

Steuerpflichtige, die einen persönlichen Steuersatz von unter 25 Prozent haben, können zu ihren Gunsten zur Veranlagung ihrer Einkünfte aus Kapitalanlagen optieren, d.h. sie können in der Einkommensteuererklärung ihre Kapitaleinkünfte angeben. Die Kreditinstitute werden ihnen dafür eine Bescheinigung ausstellen. Stellt sich bei der Steuerfestsetzung aufgrund der eingereichten Erklärung heraus, dass die Veranlagung nicht günstiger für den Steuerpflichtigen ist, werden die Kapitaleinkünfte bei der Steuerfestsetzung von Amts wegen nicht berücksichtigt. Der Steuerpflichtige muss also keine zusätzlichen Anträge stellen.

[zurück](#)

#### **Antwort auf Frage 5: Kann man die Abgeltungsteuer – ähnlich wie bisher – mit Nichtveranlagungsbescheinigungen und Freistellungsaufträgen vermeiden?**

Ja. Wer bisher die entsprechenden Anträge gestellt hat oder die Voraussetzungen hierfür erstmals erfüllt, kann dies auch künftig tun.

[zurück](#)

#### **Antwort auf Frage 6: In der Vergangenheit habe ich Spekulationsverluste aus Wertpapieren erlitten, die ich bisher nicht nutzen konnte. Gehen mir diese so genannten "Altverluste" durch die seit 2009 eingeführte Abgeltungsteuer verloren?**

Nein, Altverluste\* aus privaten Veräußerungsgeschäften können auch unter Geltung der Abgeltungsteuer bis zum Jahr 2013 genutzt werden. Unter der Abgeltungsteuer zählen Gewinne bzw. Verluste aus Wertpapieren zu den Einkünften aus Kapitalvermögen und werden in der Anlage KAP der Steuererklärung erfasst. Da Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften aber zu den sonstigen Einkünften zählen (Anlage SO), könnten sie grundsätzlich nur mit Gewinnen aus dieser Einkunftsart, aber nicht mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Um dies zu vermeiden, greifen Übergangsregelungen.

Seit 2009 werden in einem ersten Schritt die positiven bzw. negativen Einkünfte aus Kapitalvermögen, d.h. die Erträge (z.B. Dividenden, Zinsen) und Gewinne/Verluste (z.B. Gewinne/Verluste aus Wertpapieren, die nach 2008 angeschafft werden), untereinander verrechnet. Erst dann kommt es in einem zweiten Schritt zur Verrechnung der Altverluste. Bis zum Veranlagungszeitraum 2013 können diese im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen mit übrig bleibenden realisierten Gewinnen, aber auch mit anderen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften, wie z.B. aus dem steuerpflichtigen Verkauf von Grundstücken innerhalb der Zehnjahresfrist, verrechnet werden. Eine Verrechnung mit Erträgen, wie Zinsen oder Dividenden, ist allerdings nicht möglich. Nach 2013 können gegebenenfalls noch übrig gebliebene vorgetragene Altverluste nur noch mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden.

Realisierte Verluste aus den Jahren nach 2008 können allerdings mit realisierten Gewinnen und mit Erträgen wie Dividenden/Zinsen verrechnet werden, da diese dann zur selben Einkunftsart gehören.

\*Altverluste sind Verluste aus dem Verkauf von Wertpapieren vor dem 1. Januar 2009.

[zurück](#)

#### **Antwort auf Frage 7: Welche Auswirkungen hat die Abgeltungsteuer auf Einmalanlagen bei Investmentfonds?**

Für Anlagen, die ab Anfang 2009 erfolgen, gelten die neuen Regeln zur Abgeltungsteuer. Dann werden auch Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen – unabhängig von der Haltedauer – pauschal mit einem Steuersatz von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer belastet und – sofern die Papiere in einem Inlandsdepot liegen – automatisch von der depotführenden Stelle abgeführt.

Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, unterliegen nicht der Veräußerungsgewinnbesteuerung. Somit können Anleger Gewinne aus der Veräußerung dieser Fondsanteile auch noch in zehn oder 20 Jahren steuerfrei realisieren. Die Abgeltungsteuer findet gleichwohl Anwendung auf die dem Investmentfonds zufließenden Zinsen, Mieten und Dividenden.

[zurück](#)

#### **Antwort auf Frage 8: Welche Auswirkungen hat die Abgeltungsteuer auf Sparpläne mit Investmentfonds?**

Jede Einzahlung ist als einzelne Einmalanlage zu betrachten, bei der hinsichtlich der Besteuerung der Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen die Stichtagsregelung zu beachten ist. Folglich unterliegen alle im Rahmen des Sparvertrags vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Anteile der alten Regelung und die Anteile, die danach erworben werden, der Regelung des Abgeltungsteuerregimes.

Aufgrund der durchschnittlich zu erwartenden Rendite eines langfristigen Aktienfonds-Sparplans bleibt diese Form der Altersvorsorge auch unter Berücksichtigung der Abgeltungsteuer attraktiv. Der BVI wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass langfristige Aktienfonds-Sparpläne im Rahmen des Abgeltungsteuersystems ermäßigt besteuert werden. Vorbilder findet man bereits in anderen Ländern, die für Langfristanlagen besondere Freigrenzen, Freibeträge oder degressive Steuersätze vorsehen. Der BVI ist zuversichtlich, dass der Gesetzgeber mittelfristig sachgerechte Lösungen für die Besteuerung der Altersvorsorge dienender Sparverträge erarbeiten und umsetzen wird.

[zurück](#)

#### **Antwort auf Frage 9: Ich habe mit einem Fondssparplan ein Vermögen aufgebaut. Wie werden Entnahmen aus diesem Fondsvermögen behandelt?**

Für steuerliche Zwecke wird dabei unterstellt, dass die zuerst erworbenen Anteile auch zuerst als veräußert gelten (so genannte "First in first out"-Methode, abgekürzt "FiFo" - ein **Berechnungsbeispiel** finden Sie hier). Soweit Anteile als veräußert gelten, die vor dem 1. Januar 2009 im Rahmen des Sparvertrags angeschafft wurden, ist der Veräußerungsgewinn (außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist) steuerfrei. Soweit Anteile als veräußert gelten, die nach dem 31.

Dezember 2008 angeschafft wurden, ist der Veräußerungsgewinn steuerpflichtig und unterliegt grundsätzlich dem Abgeltungssatz von 25 Prozent (außer der persönliche Steuersatz liegt unter 25 Prozent). Sofern die Fondsanteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, übernimmt diese Berechnung die depotführende Stelle (Bank oder Kapitalanlagegesellschaft).

[zurück](#)

#### **Antwort auf Frage 10: Gibt es unter steuerlichen Gesichtspunkten "gute" und "eher weniger gute" Investmentfonds?**

Anlageentscheidungen sollten prinzipiell nicht von steuerlichen Aspekten dominiert werden. Grundsätzlich profitieren Anleger in Renten-, Geldmarkt- und Offenen Immobilienfonds, die einen Einkommensteuersatz über 25 Prozent haben, von der Abgeltungsteuer.

Aktienfonds wurden tendenziell schlechter gestellt als vor 2009, weil der größte Teil der Rendite aus Aktienfonds aus Wertsteigerungen resultiert, die nun grundsätzlich steuerpflichtig sind.

Dennoch ändert sich auch für Investitionen, die nach dem 31. Dezember 2008 getätigt werden, die Grundaussage nicht, dass die Aktienfonds auch nach Steuern langfristig die höchsten Renditen erwarten lassen.

[zurück](#)

#### **Antwort auf Frage 11: Welche Auswirkungen hat die Abgeltungsteuer auf Dachfonds?**

Dachfonds investieren in eine Vielzahl von anderen Investmentfonds. Die Anlageentscheidung übernimmt dabei der Fondsmanager entsprechend der Vertragsbedingungen. Die Besteuerung des Anlegers erfolgt wie bei anderen Fondstypen. Das Handeln des Fondsmanagers, d.h. der Kauf und Verkauf von Investmentfonds im Rahmen des Dachfonds, ist dabei unerheblich. Die Besteuerung von nicht ausgeschütteten Veräußerungsgewinnen erfolgt erst, wenn der Anleger Anteile an Dachfonds mit Gewinn verkauft. Gleiches gilt im Übrigen auch für entsprechende Mischfonds, die – als so genannte Super-OGAWs – seit Januar 2004 sowohl Direktinvestments als auch andere Investmentfonds erwerben dürfen.

[zurück](#)

#### **Antwort auf Frage 12: Welche Auswirkungen hat die Abgeltungsteuer auf Offene Immobilienfonds?**

Die Anlage in Offenen Immobilienfonds unterliegt wie jede andere Fondstyp der Abgeltungsteuer. Diese Fonds investieren vor allem in gewerblich genutzte Immobilien. Inländische Mieterträge des Fonds unterliegen der Abgeltungsteuer. Ausländische Mieterträge werden in der Regel im Ausland besteuert und in Deutschland steuerfrei gestellt. Sollte eine Immobilie im Ausland verkauft werden, so erfolgt ebenfalls regelmäßig eine Besteuerung des Gewinns im Ausland und die Steuerfreistellung in Deutschland. Diese steuerfreien Erträge unterliegen nicht mehr dem so genannten „Progressionsvorbehalt“, d.h. sie wirken sich auch nicht auf den persönlichen Steuersatz aus.

Realisierte Gewinne aus der Veräußerung von deutschen Immobilien können, sofern die jeweilige Immobilie länger als zehn Jahre im Fonds gehalten wurde, zudem steuerfrei an den Anleger ausgeschüttet werden. Mehr dazu finden Sie im [BVI-Flyer zur Abgeltungsteuer](#).

[zurück](#)

#### **Antwort auf Frage 13: Sind die Veräußerungsgewinne auf Fondsebene weiterhin steuerfrei?**

Die Besteuerung von nicht ausgeschütteten Veräußerungsgewinnen erfolgt erst, wenn der Anleger seine Fondsanteile, die er nach dem 31. Dezember 2008 erworben hat, mit Gewinn verkauft.

Sofern die Gewinne (auf Fondsebene) aus der Veräußerung von Wertpapieren ausgeschüttet werden, ist dies wie folgt steuerlich zu behandeln:

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, die auf Fondsebene vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, können weiterhin steuerfrei ausgeschüttet werden. Für Anleger, die ihre Anteile vor dem 1. Januar 2009 erworben haben, kommt es dadurch zu einer endgültigen Steuerfreistellung. Für Anleger, die ihre Anteile nach dem 31. Dezember 2008 erworben haben, kommt es nur zu einem Verschiebungseffekt, weil die steuerfreie Ausschüttung den Veräußerungsgewinn des Anlegers, der der Abgeltungsteuer unterliegt, erhöht. Beispiel: Ein Investmentfonds erwirtschaftet einen Veräußerungsgewinn aus vor 2009 erworbenen Aktien in Höhe von 10 Euro pro Anteil. Der Anleger erwirbt daraufhin einen Fondsanteil für 110 Euro. Der Fonds schüttet nun die 10 Euro steuerfrei an den Anleger aus, der Anteilpreis sinkt gleichzeitig auf 100 Euro. Veräußert der Anleger nun seinen Anteil, ist der realisierte Verlust von 10 Euro (Verkaufspreis 100 Euro minus Anschaffungspreis 110 Euro) um die Gewinne von 10 Euro zu korrigieren, so dass es nicht zu einer doppelten Begünstigung des Anlegers kommt.

Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren, die der Fondsmanager nach dem 31. Dezember 2008 erworben hat, können nur noch steuerpflichtig ausgeschüttet werden.

[zurück](#)

#### **Antwort auf Frage 14: Werden bei thesaurierenden Investmentfonds Zinsen und Dividenden letztlich zweimal besteuert?**

Nein. Aufgrund der Zuflussfiktion gelten thesaurierte Zinsen und Dividenden am Geschäftsjahresende des Fonds dem Anleger als steuerlich zugeflossen – verbleiben jedoch im Fonds. Damit der Anleger beim Verkauf seiner Fondsanteile letztlich keiner Doppelbesteuerung unterliegt, hat der Gesetzgeber folgendes geregelt: Der Anleger kann seinen Veräußerungsgewinn beim Verkauf um die bis dahin entstandenen Thesaurierungsbeträge bereinigen. Bei einer Inlandsverwahrung inländischer thesaurierender Fonds übernimmt dies die depotführende Stelle.

[zurück](#)

#### **Antwort auf Frage 15: Wie bereinigt man den Veräußerungsgewinn beim Verkauf ausländischer thesaurierender Fonds in inländischen Depots um die bis dahin entstandenen Thesaurierungsbeträge?**

Es sind hierbei zwei separate Verfahren zu beachten, die beide zur Anwendung kommen: Die Erhebung der Kapitalertragsteuer auf

- den - u.a. um besitzzeitanteilige ausschüttungsgleiche Erträge - bereinigten Veräußerungsgewinn (1) und
- die akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge ausländischer Fonds (2).

Im Rahmen des ersten Verfahrens (1) bereinigt die inländische depotführende Stelle den Veräußerungsgewinn um die besitzzeitanteiligen ausschüttungsgleichen Erträge, ohne dass sichergestellt ist, dass diese auch versteuert wurden. Beim zweiten Verfahren (2), das schon seit vielen Jahren existiert, wird Kapitalertragsteuer auf die akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge ausländischer Fonds erhoben. Letzteres führt dazu, dass im Rahmen der Einkommensteueranmeldung darzulegen ist - z.B. durch einen einfachen Hinweis im Anschreiben -, dass die ausschüttungsgleichen Erträge in den Vorjahren bereits angegeben und versteuert wurden, damit die zum Verkaufszeitpunkt einbehaltene Kapitalertragsteuer angerechnet oder erstattet werden kann.

[zurück](#)

#### **Antwort auf Frage 16: Wie werden Zwischengewinne bei Investmentfonds besteuert?**

Die Zwischengewinnbesteuerung besteht unverändert fort. Unter Zwischengewinnen versteht man die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen zeitanteiligen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen, die vom Fonds noch nicht

ausgeschüttet oder thesauriert und somit beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden. Die auf Fondsebene seit dem letzten Geschäftsjahresende erwirtschafteten Zinsen kann der Anleger anteilig im Zeitpunkt des Kaufs des Fondsanteils als negative Einnahme aus Kapitalvermögen geltend machen. Entsprechend sind die auf Fondsebene seit dem letzten Geschäftsabschluss erwirtschafteten Zinsen anteilig beim Verkauf des Fondsanteils vom Anleger als Einnahmen aus Kapitalvermögen zu erfassen.

Somit können Anleger zum Beispiel Rentenfonds, die überwiegend in Zinstitel investieren, auch kurz vor dem Ausschüttungs- bzw. Thesaurierungstermin erwerben. Denn die Regelung zum Zwischengewinn sorgt dafür, dass im Zeitpunkt der Ausschüttung bzw. Thesaurierung nur ein Steuerabzug von künftig 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) auf die ausgeschütteten bzw. thesaurierten Erträge entfallen, die während der – im Beispiel sehr kurzen – Besitzzeit des Anlegers erwirtschaftet wurden.

[zurück](#)

#### **Antwort auf Frage 17: Unterliegen auch VL-Fondssparpläne der Abgeltungsteuer?**

VL-Fondssparpläne werden wie "normale" **Fondssparpläne** behandelt. Aber auch hier gilt: Aufgrund der durchschnittlich zu erwartenden Rendite eines langfristigen Aktienfonds-Sparplans bleibt diese Form der Vermögensbildung auch unter Berücksichtigung der Abgeltungsteuer attraktiv. So erreichten VL-Verträge mit in Deutschland investierenden Aktienfonds erreichten in der Vergangenheit einen durchschnittlichen jährlichen Wertzuwachs von knapp acht Prozent. Noch besser sieht es für Arbeitnehmer aus, die die staatliche Zulage erhalten haben. Mit dieser stieg die durchschnittliche Performance auf gut zehn Prozent pro Jahr. Die Zulage in Höhe von 18 Prozent auf einen Förderhöchstbetrag von 400 Euro pro Einzahlungsjahr wird Arbeitnehmern gewährt, deren zu versteuerndes Einkommen unter 17.900 Euro bei Ledigen bzw. 35.800 Euro bei Verheirateten liegt. Aus Einzahlungen von 2.880 Euro wurden nach Ablauf der siebenjährigen Sperrfrist im Durchschnitt 4.390 Euro. Am besten lassen die Arbeitnehmer die jeweils fälligen Beträge einfach stehen und schalten mehrere VL-Fondsverträge hintereinander, um langfristig von der Renditestärke zu profitieren.

[zurück](#)

#### **Antwort auf Frage 18: Wie werden ETFs im Rahmen der Abgeltungsteuer behandelt?**

ETFs sind börsengehandelte Investmentfonds und werden steuerlich genauso behandelt wie jeder andere Investmentfonds. Inzwischen werden fast alle Investmentfonds auch über die Börse gehandelt. Der Vertriebsweg ist aber für die steuerliche Behandlung nicht maßgeblich; auch nicht, ob es sich um aktiv oder passiv gemanagte Fonds handelt. Daher gelten auch beispielsweise für Indexfonds keine besonderen oder anderen Regeln. Auch die Besteuerung der Erträge passiver Fonds folgt den dargestellten allgemeinen Regelungen für Investorserträge aus Investmentfonds.

[zurück](#)

#### **Antwort auf Frage 19: Fällt bei einer Erbschaft oder Schenkung von Fondsanteilen Abgeltungsteuer an?**

Werden Investmentfondsanteile vererbt oder verschenkt, führt dies nicht zu einer Realisierung der in den vererbten/geschenkten Fondsanteilen enthaltenen Gewinne. Somit fällt im Zeitpunkt der Erbschaft bzw. der Schenkung keine Abgeltungsteuer an. Die Erbschaft bzw. Schenkung von Fondsanteilen unterliegt jedoch grundsätzlich der Erbschaftsteuer, falls die Freibeträge überschritten sind. Damit bei einer Schenkung keine Kapitalertragsteuer abgezogen wird, die im Rahmen der Einkommensteuererklärung wieder erstattet werden kann, sollte der Schenkende dem depotführenden Institut die Schenkung anzeigen.

Durch die Erbschaft bzw. Schenkung tritt der Erbe bzw. der durch die Schenkung Bedachte in die Rechtsposition des Erblassers bzw. Schenkers ein (sog. Fußstapfentheorie, § 1922 BGB): Konkret bedeutet dies, dass für die Frage, ob im Fall einer späteren Veräußerung der Fondsanteile durch den Erben bzw. Bedachten, der Gewinn aus der Veräußerung der Abgeltungsteuer unterliegt, auf den Zeitpunkt abzustellen ist, in dem der Erblasser (Schenker) die Fondsanteile angeschafft hat. Erfolgte die Anschaffung durch den Erblasser vor dem 31. Dezember 2008, so ist die spätere Veräußerung durch den Erben steuerfrei, wenn zwischen der Anschaffung der Fondsanteile durch den Erblasser und der Veräußerung durch den Erben mehr als ein Jahr lag. Hat der Erblasser die Fondsanteile nach dem 1. Januar 2009 angeschafft, so unterliegen die durch den Erben realisierten Gewinne der Abgeltungsteuer.

[zurück](#)

#### **Antwort auf Frage 20: Verlieren Fondsanteile, die vor dem 1. Januar 2009 angeschafft wurden, bei einer Fusion oder Auflösung ihren steuerlichen Bestandsschutz für Veräußerungsgewinne?**

##### **Fondsauflösung:**

Wenn ein Investmentfonds aufgelöst wird, ist dies aus steuerlicher Sicht als Rückgabe der Fondsanteile zu werten, die einer Veräußerung gleichsteht. Dabei sind folgende Fälle zu unterscheiden: War der Anleger länger als ein Jahr in dem Fonds investiert und lag das Kaufdatum vor 2009, greift der Bestandsschutz. Demzufolge ist der Gewinn bei der Rückgabe steuerfrei. Beträgt die Haltedauer dagegen weniger als ein Jahr, muss der Anleger den Rückgabegewinn bei Anschaffung vor 2009 mit dem persönlichen Steuersatz versteuern. Bei Anschaffung nach 2008 greift der Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent unabhängig von der Haltedauer. In beiden Fällen kommen noch der Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer hinzu.

##### **Fondsfusion:**

Anders ist dies bei Fusionen inländischer (und in der Regel auch ausländischer) Investmentfonds. Besitzt der Anleger einen Fonds, der mit einem anderen Fonds verschmolzen wird, erhält er neue Anteile an dem anderen Fonds. Der Fiskus sieht diese "Veräußerung" und "Neuanschaffung" aber nur als steuerneutralen Vorgang, so dass die neuen Anteile in die Rechtsposition der alten Anteile eintreten (sog. "Fußstapfentheorie"). Somit ist es für den Anleger unerheblich, ob der Fonds vor 2009 oder nach 2008 fusioniert wird bzw. wie lange er seine Anteile besessen hat. Veräußert er seine neuen Anteile, ist der Gewinn steuerfrei, sofern er die alten Anteile vor 2009 gekauft hat und seit Kauf mehr als ein Jahr verstrichen ist.

[zurück](#)

#### **Antwort auf Frage 21: Wie werden steuerorientierte Geldmarktfonds behandelt?**

Aufgrund einer mit dem Jahressteuergesetz 2009 eingeführten besonderen Übergangsregelung müssen Investoren, die Anteile an steuerorientierten Geldmarktfonds besitzen, mit Blick auf den Bestandsschutz für Veräußerungsgewinne danach differenzieren, wann sie diese Anteile gekauft haben. Wurden die Fondsanteile vor dem 19. September 2008 erworben, gilt der Bestandsschutz. Folglich können diese Anteile auch steuerfrei verkauft werden, sofern die Haltedauer länger als ein Jahr ist. Allerdings müssen Wertzuwächse, die ab dem 10. Januar 2011 entstehen, versteuert werden. Damit gibt es derzeit für Anleger keinen Anlass, ihre steuerorientierten Geldmarktfonds zu veräußern.

Wurden die Anteile allerdings nach dem 19. September 2008 erworben, gilt sofort die volle Steuerpflicht bei Veräußerung des Fonds. Damit hat der Gesetzgeber verhindert, dass mit Hilfe der Übergangsregelung Geldmarkttrenditen, die mittels Kopplungsgeschäften erzielt werden, dauerhaft steuerfrei in entsprechenden Fonds konserviert werden können, solange sie nicht ausgeschüttet werden.

[zurück](#)

#### **Antwort auf Frage 22: Was passiert steuerlich, wenn Fondsanteile im Rahmen eines Depotübertrags von einer inländischen depotführenden Stelle auf eine andere inländische depotführende Stelle übertragen werden?**

Im Regelfall, d.h. wenn die Depotinhaber der beiden Depots identisch sind, hat der Depotübertrag im Zeitpunkt des Übertrags keine steuerlichen Auswirkungen. Insbesondere löst der Depotübertrag keine Erhebung von Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) aus. Die abgebende depotführende Stelle ist verpflichtet, der aufnehmenden depotführenden Stelle die Anschaffungsdaten zu übermitteln, so dass bei einer späteren Veräußerung grundsätzlich die gleichen Rechtsfolgen wie im Falle der Veräußerung aus dem Ursprungsdepot gezogen werden. Allerdings kann dies für den Übertrag von Anteilen an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds nicht garantiert werden, da die Information über den "akkumulierten ausschüttungsgleichen Ertrag" gegebenenfalls von der abgebenden depotführenden Stelle nicht übermittelt werden kann. In diesem Fall tritt bei der Veräußerung dieser Fondsanteile ein erhöhter Kapitalertragsteuerabzug ein, wobei die

"richtige" Steuerbelastung im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung wieder erreicht werden kann.

**zurück**

---

BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.

<http://www.bvi.de/opencms/de/sonderseiten/faqs/abgeltungsteuer/index.html>

8. Juli 2010